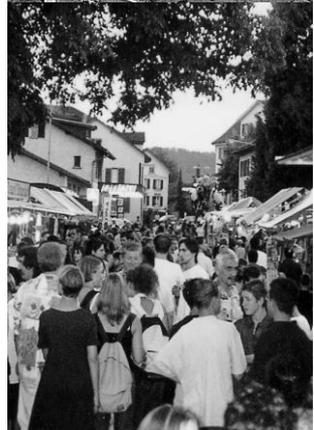


Konzept Pflegeversorgung

vom 27. November 2012



Vorwort

Hombrechtikon ist gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung verpflichtet, ein umfassendes Versorgungskonzept für Leistungen, die in Pflegeheimen oder bei den Leistungsbezügern zu Hause erbracht werden, vorzulegen. Die Angebote und Dienstleistungen, die die Gemeinde Hombrechtikon im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zur Verfügung stellt, soll die Pflegeversorgung für die gesamte Hombrechtiker Bevölkerung sichern.

Die Leserin bzw. der Leser dieses Versorgungskonzepts soll die sich ihm stellenden Fragen im Falle einer Notwendigkeit einer stationären oder ambulanten Behandlung beantworten können. Ein zentrales Element ist die Informationsstelle von Hom'Care, deren Details im Kapitel 5 zu finden sind.

Zweck

Die kantonale Gesundheitsdirektion, gestützt auf § 5 Abs. 3 des Pflegegesetzes vom 27. September 2010, verfügt:

Der Leistungsauftrag legt das minimale Angebot der Gemeinde an Leistungen der Pflegeversorgung gemäss § 5 Abs. 2 Pflegegesetz fest (Standardangebot).

Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass

- a. die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden;
- b. stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Dieser Leistungsauftrag basiert insbesondere auf folgenden Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) SR 832.10 (18.3.1994);
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) SR 832.102 (27.7.1955);
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) 832.112.31 (29.9.1995);
- Patientinnen- und Patientengesetz LS 813.13 (5.4.2004);
- Gesundheitsgesetz (GesG) 810.1 (2.4.2007);
- Pflegegesetz (27.9.2010);
- Verordnung über die Pflegeversorgung (22.11.2010).

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1 Ziel des Konzepts.....	4
2 Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer	4
3 Versorgungsauftrag	4
4 Strategie	5
5 Informationsstelle	5
6 Wohnen zu Hause.....	5
7 Gesundheitsförderung und Prävention	5
8 Stationäre und Ambulante Dienstleistungen	6
9 Versorgungskette, Vernetzung und Koordination	7
10 Mobilität.....	7
11 Qualitätssicherung	7
Massnahmen.....	8

1 Ziel des Konzepts

Das vorliegende Konzept Pflegeversorgung zeigt die aktuelle Situation in Hombrechtikon auf. Es dient als Arbeitspapier in der Gemeinde zur Planung geeigneter ambulanter oder stationärer Pflege- oder Entlastungsmöglichkeiten sowie als Ideenpool für den Aufbau zukünftiger Angebote, sowohl im stationären Bereich als auch in der Prävention.

Die Angebote und Dienstleistungen sichern die Versorgung für die gesamte Bevölkerung, sowohl jüngere und ältere, vorübergehend oder dauernd pflegebedürftige Menschen.

2 Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer

Mit dem geänderten Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dem neuen kantonalen Pflegegesetz wird per 1. Januar 2011 die Finanzierung der Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch die spitalexterne Krankenpflege (Spitex) geregelt. Das Zürcher Pflegegesetz trägt dabei dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung. Für die Festlegung der zuständigen Gemeinde ist der zivilrechtliche Wohnsitz einer Leistungsbezügerin/eines Leistungsbezügers massgebend. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit (§ 9 Abs. 5 Pflegegesetz).

Das Konzept wird alle vier Jahre durch den Gemeinderat geprüft. Die Prognosen werden aufgrund der aktuellen Zahlen neu gerechnet und die Angebote den aktuellen Bedürfnissen und Entwicklungen angepasst. Grundlage für die Planung bilden die Bevölkerungsentwicklung (Demografische Entwicklung) und die gesellschaftlichen Entwicklungen. Ausgehend von den Prognosen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich werden die für den Bezirk Meilen berechneten Zahlen den Gegebenheiten von Hombrechtikon angepasst. Dabei berücksichtigt sind Standort, Wanderungsbewegungen, Bautätigkeit, stationäres Angebot und weitere Faktoren gemäss § 8 Pflegegesetz.

3 Versorgungsauftrag

Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden, stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden. Der Versorgungsauftrag der Gemeinde umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung nach § 5 Abs. 2 Pflegegesetz.

4 Strategie

Der Gemeinderat Hombrechtikon legt die Strategie für die Umsetzung des Konzepts in Form eines alle vier Jahre zu verabschiedenden Rahmenvertrags und eines jährlich zu erstellenden Leistungskonzepts zusammen mit Hom'Care fest. Die Details diesbezüglich finden sich in der Hom'Care-Anstaltsverordnung.

5 Informationsstelle

Hombrechtikon verfügt über eine Informationsstelle für das Angebot der ambulanten und stationären Pflegeversorgung (§ 7 Pflegegesetz). Diese Informationsstelle wird durch Hom'Care betrieben. Die Vorgaben bzw. Leistungsziele dieser Stelle sind:

- Umfassende Information über alle Angebote der Alters- und Betreuungsfragen in Hombrechtikon;
- Verantwortlich für die Vermittlung der bedarfsgerechten Pflegeleistungen;
- Die Auskunftserbringung und allfällige Vermittlung muss fachkompetent und im Rahmen der gesetzlichen Fristen erfolgen.

Die Informationsstelle kann keine Leistungen im Bereich medizinischer Abklärungen erbringen.

6 Wohnen zu Hause

Ältere und in ihrer Gesundheit eingeschränkte Personen wollen möglichst lange autonom und selbstständig zu Hause wohnen. Dies widerspiegelt sich im Grundsatz „ambulant vor stationär“. Der Gemeinderat Hombrechtikon schafft zusammen mit Hom'Care die Rahmenbedingungen für die Realisierung eines entsprechend bedarfsgerechten Wohnangebots.

7 Gesundheitsförderung und Prävention

Gemäss § 46 Abs. 1 Gesundheitsgesetz (GesG) unterstützt die Gemeinde geeignete Massnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit ihrer Bevölkerung. Ausgehend vom Grundsatz aus der Verordnung über die Pflegeversorgung (§ 1 Abs. 2) „ambulant vor stationär“ zielen die gesundheitsfördernden und präventiven Massnahmen im Kontext des vorliegenden Konzepts auf den Erhalt von Lebensqualität und Selbstständigkeit und damit auf die Verhinderung bzw. den Aufschub von Pflegebedürftigkeit.

Die aktive Vereinstätigkeit in Hombrechtikon aber auch das Wirken ergänzender Organisationen wie zum Beispiel „Senioren für Senioren“ werden dabei von der Gemeinde im Rahmen der Möglichkeiten gefördert und unterstützt. Sie fördert die Selbstständigkeit der Rats-

chenden in den Themen Lebensgestaltung, Finanzen, Recht, Beziehungen und dergleichen. Die unterstützenden Angebote stärken die Eigenkräfte der Personen, die auf Hilfe und Betreuung angewiesen sind.

Gesundheitsförderung und Prävention richten sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner von Hombrechtikon. Drei Zielgruppen sind aufgrund ihres vielversprechenden Wirkungspotenzials besonders zu beachten: Kinder und Jugendliche, sozioökonomisch schlechter gestellte Menschen und ältere Menschen.

Bei Bedarf gibt die Informationsstelle oder die Gemeindekanzlei Auskunft.

8 Stationäre und Ambulante Dienstleistungen

Das Standardangebot an pflegerischen Leistungen im stationären und im ambulanten Bereich umfasst die Pflichtleistungen aus § 5 Pflegegesetz und §§ 4 bis 8 Verordnung über die Pflegeversorgung. Weitere Richtlinien sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegt: Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege können gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 KLV nach einem Spitalaufenthalt während längstens zwei Wochen erbracht werden. Die Leistungen der Pflege sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sicher zu stellen. Dazu gehören insbesondere die Altersarbeit, das Alterswohnen, betreutes Wohnen, die spitalexternen Dienste und die stationäre Langzeitpflege.

Hombrechtikon bietet diese Dienstleistungen primär durch Hom'Care, die gemeindeeigene Organisation für Gesundheit und Alter mit ihrem Heim Breitlen und der Spitex Hombrechtikon an. Weitere Dienstleistungsanbieter (Stand Ende 2012) in der Gemeinde Hombrechtikon (in alphabetischer Reihenfolge):

- Brunegg, Stiftung für junge, schulentlassene Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, Brunegg 3;
- Brunisberg, Wohn- und Altersheim, Brunisberg 5;
- (Haus zum) Kastanienbaum, Stiftung für ganzheitliche Betreuung, Rütistrasse 64;
- Refugium, Wohn- und Pflegeheim, Mürtschenweg 5;
- Sonnengarten, Alters- und Pflegeheim, Etzelstrasse 6.

Ambulante pädiatrische Pflegeleistungen fallen in den Bereich der Ärzte.

Im Speziellen werden von Hom'Care folgende Dienstleistungen angeboten (Rahmenvertrag vom 20.3.2012):

- Leistungen an Personen mit demenziellen Erkrankungen;
- Leistungen an Personen mit onkologischen Diagnosen;
- Palliative Pflegeversorgung;
- Notwendige Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Pflegeheimen;
- Notwendige Leistungen im hauswirtschaftlichen und betreuerischen Bereich für Personen, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Alter, Unfall oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Haushalt selbstständig zu führen (nichtpflegerische Spitex-Leistungen).

Hom'Care, als Nahtstelle zwischen der ambulanten und der stationären Pflege, koordiniert auch die unterstützenden Institutionen für das Alter wie die Kommission für Altersfragen (KOFA), Senioren für Senioren (SfS), Pro Senectute oder den Rotkreuzfahrdienst.

9 Versorgungskette, Vernetzung und Koordination

Alle Anbieter von Dienstleistungen bilden eine Versorgungskette. Die verschiedenen Angebote sind aufeinander abgestimmt und entsprechen dem Bedarf der Bevölkerung. Die Nahtstellen zwischen den Anbietern gemäss § 3 Abs. 2 lit. a und b der Verordnung über die Pflegeversorgung funktionieren möglichst übergangslos.

Für die reibungslose Koordination über alle diese Dienstleistungen ist Hom'Care verantwortlich.

10 Mobilität

Mobilität für alle Altersgruppen und die Zugänglichkeit zu den Angeboten sind unentbehrlich für die Versorgung, insbesondere der Personen, die zu Hause wohnen. Mit den bestehenden Strukturen (öffentliches Verkehrsnetz, Fahrdienste Rotkreuz/Senioren für Senioren) sind die Voraussetzungen erfüllt, die es auch behinderten Personen ermöglicht, selbstständig Angebote in Anspruch zu nehmen und soziale Kontakte zu pflegen.

11 Qualitätssicherung

Die Verordnung über die Pflegeversorgung legt in § 9 fest, dass sich die Gemeinde für die Qualitätssicherung der Angebote und Dienstleistungen verantwortlich zeichnet. Der Gemeinderat legt die qualitativen Kriterien in den Leistungsvereinbarungen mit Hom'Care fest und verpflichtet Hom'Care, ein anerkanntes Qualitätssicherungs-System zu führen.

Massnahmen

Hom'Care ist gemäss Anstaltsverordnung verpflichtet, dem Gemeinderat periodisch über allfällige Veränderungen in der Pflegeversorgung zu informieren.

Gemeinderat Hombrechtikon

Max Baur Jürgen Sulger

Präsident Schreiber

(genehmigt an den Gemeinderatssitzungen vom 21.8. und 27.11.2012)

Integrierender Bestandteil

Rahmenvertrag zwischen Pol. Gemeinde und Hom'Care vom 20.3.2012